

Satzung über die Festsetzung eines  
verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Stadtmarktes

---

**Satzung über die Festsetzung eines  
verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Stadtmarktes**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 19. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Jeweils am letzten Sonntag im Oktober dürfen anlässlich des Schorndorfer Stadtmarktes sämtliche Verkaufsstellen in Schorndorf – Kernstadt ohne Stadtteile - in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Ist der letzte Sonntag im Oktober gleichzeitig Reformationstag, findet der verkaufsoffene Sonntag (und Stadtmarkt) am vorangehenden Sonntag statt.

**§ 3**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Diese Verordnung wurde am 28. Juli 2007 öffentlich bekannt gemacht.  
Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 13. August 2007